

Meine Rechte als Unionsbürgerin oder -bürger:

Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit

Wer kennt sie nicht, die Diskussion, ob die Einführung einer PKW-Maut in Deutschland „Europäisches Recht“ verletzt? Aber welches Recht ist hier eigentlich gemeint?

In Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht:

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.“

Damit ist jegliche rechtliche Schlechterstellung eines Unionsbürgers gegenüber einem Inländer untersagt. Bei der geplanten PKW-Maut im Jahr 2017 zum Beispiel, war genau dies der Fall. Nach einer Klage von Österreich gegen Deutschland entschied der Europäische Gerichtshof am 18. Juni 2019 (Rechtssache C-591/17), dass die deutsche PKW-Maut eine mittelbare Diskriminierung von Haltern und Fahrer aus anderen EU-Mitgliedstaaten darstellt. Mit einer Entlastung deutscher Fahrzeughalter durch eine Senkung der Kfz-Steuer hätten die Kosten der PKW-Maut tatsächlich nur andere getragen. Dies wäre eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Deutlich wird hier: das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf rechtliche Regelungen und besagt, dass Gesetze oder Vorschriften EU-Bürgerinnen und -Bürger nicht diskriminieren dürfen.

Was tun, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Rechte als EU-Bürgerin oder -Bürger verletzt wurden?

Bevor Sie den Klageweg beschreiten, sollten Sie sich über Ihre Rechte und die Möglichkeit zu deren Durchsetzung informieren. Der kostenlose EU-Bürgerservice [SOLVIT](#) bietet online Unterstützung und Beratung, um auftauchende Probleme so wirksam wie möglich und ohne Rückgriff auf Gerichtsverfahren zu lösen.

An den (ebenfalls kostenlosen) EU-Beratungsdienst [Ihr Europa](#) können Sie sich wenden, wenn Sie Rat bezüglich Ihrer Rechte in Situationen wie beispielsweise Reise, längerer Aufenthalt, Arbeit, Ruhestand oder Studium in einem anderen EU-Mitgliedstaat benötigen. Das dortige Team unabhängiger Rechtssachverständiger arbeitet eng mit SOLVIT zusammen.



Anders verhält es sich mit einer Form von Diskriminierung, die jeden treffen kann. Dies zeigt ein Fall, den der Beauftragte für Diskriminierungsfragen der Stadt Nürnberg erlebte. Eine Studentin musste folgende Erfahrung machen:

„Als mir genau die Wohnung in Aussicht gestellt wurde, die für mich passte und die ich mir leisten konnte, war die Freude riesig. Umso größer war die Enttäuschung, als ich die Wohnung dann doch nicht bekommen sollte, nur weil meine Eltern Rumänen sind. Dass sich der Vermieter nach einigen Diskussionen dann doch anders besonnen hatte und ich einziehen konnte, hat mich wieder etwas mit der Welt versöhnt. Was bleibt, ist das Gefühl, mich wegen der Nationalität meiner Eltern auf dem Wohnungsmarkt rechtfertigen zu müssen.“

Unterstützung erhielt die Betroffene beim Beauftragten für Diskriminierungsfragen der Stadt Nürnberg.



Fest steht: Mit der Unionsbürgerschaft haben alle EU-Bürgerinnen und –Bürger das Recht, sich in jedem EU-Staat frei zu bewegen und sich aufzuhalten. Sie dürfen dabei nicht anders behandelt werden als Einheimische.

Hilfe und Unterstützung finden Sie hier:

In Nürnberg beim Beauftragten für Diskriminierungsfragen im Menschenrechtsbüro.

Beratung und Nennung einer für Sie zuständigen Stelle finden Sie [online](#) auf den Seiten der Europäischen Kommission.